

Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe

Antragsteller/Begünstigter:

Bezeichnung des Vorhabens:

Nummer des Vorhabens:

(soweit bereits bekannt)

Interessenkonflikte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer stellen ein besonderes Risiko für eine nicht ordnungsgemäße Verwendung von EU-Mitteln dar. Die Europäische Union fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu ergreifen. Insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist sicherzustellen, dass Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten.

Der Auftraggeber hat deshalb sicherzustellen, dass die Beteiligten an der Durchführung aller Vergabeverfahren im Rahmen dieses Vorhabens kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Die Erklärung richtet sich an den Auftraggeber, seine Mitarbeiter oder im Namen/Auftrag des Auftraggebers handelnde Beschaffungsdienstleister, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen. Sie ist mit den Unterlagen zum Vorhaben aufzubewahren.

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Informationsblatt gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erklärung Interessenkonflikte

Ich erkläre hiermit, dass mir Artikel 61 der Haushaltsordnung¹ für den Gesamthaushaltsplan der Union - Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 - mit folgendem Wortlaut bekannt ist:

„(1) Finanzakteure im Sinne des Kapitels 4 dieses Titels und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung — einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen —, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

(2) Besteht für einen Angehörigen des Personals einer nationalen Behörde die Gefahr eines Interessenkonflikts, so befasst die betreffende Person ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit. Besteht ein solches Risiko für Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, so befasst die betreffende Person den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten mit der Angelegenheit. Der zuständige Dienstvorgesetzte oder der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so stellt die Anstellungsbehörde oder die zuständige nationale Behörde sicher, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass in Einklang mit dem anwendbaren Recht alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Mir ist § 6 Vergabeverordnung (VGV) vom 12.04.2016, bzw. § 6 Sektorenverordnung (SektVO) vom 12.04.2016 mit folgendem Wortlaut bekannt:

„(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens

¹ Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012

nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. beschäftigt oder tätig sind
 - a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

(4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.“

Gemäß § 5 Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) vom 12.04.2016 gelten die vorstehenden Regelungen auch für Organmitglieder und Mitarbeiter des Konzessionsgebers oder eines im Namen des Konzessionsgebers handelnden Beschaffungsdienstleisters.

Ich erkläre, diese Grundsätze der jeweils geltenden VgV, SektVO, KonzVgV und des Haushaltsrechts einzuhalten.

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich nicht in einem Interessenkonflikt befinde.

Weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder in absehbarer Zukunft gab es oder gibt es Umstände, die meine Unabhängigkeit in Bezug auf das Vergabeverfahren in Frage stellen würden.

Sollte sich im Verlauf des Vergabeverfahrens herausstellen, dass ein derartiger Konflikt doch besteht, oder sollten sich neue objektive Umstände ergeben, die die Gefahr eines Interessenkonflikts begründen, wird dies unverzüglich mitgeteilt und bei Vorliegen eines Interessenkonflikts die Mitwirkung am Vergabeverfahren und allen damit verbundenen Tätigkeiten beendet.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Verstöße gegen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu Finanzkorrekturen oder anderen Rechtsfolgen führen können.

